

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/617/2024
öffentlich

Bereich:	Hauptamt	Datum:	02.07.2024
Bearbeiter:	Birgit Burkhardt		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.07.2024	öffentlich

Feststellung etwaiger Hinderungsgründe für die am 9. Juni 2024 gewählten Stadträte/innen

Schilderung des Sachverhalts:

Ergebnis der Gemeinderatswahl 2024

Folgende Personen wurden am Sonntag, 9. Juni in den Gemeinderat der Stadt Haiterbach gewählt:

Unabhängige Bürgerliste Haiterbach (UBL)

Schrag, Heiko
Gutekunst, Gerhard
Killinger, Karin
Seeger, Uli
Schübel, Daniel
Schönmetzler, Simon
Walz, Patrick
Herold, Jessica
Hölzle, Roland
Neff, Hannes
Häußler, Markus

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Kaupp, Mathias
Schweizer, Sina
Härdter, Jochen
Helber, Elvira
Scheffert, Katja
Däuble, Julian
Keck, Thomas
Rapp, Uwe

Rechtlicher Hintergrund

Vor der Konstituierung des neuen Gemeinderates ist festzustellen, ob bei den neu gewählten Gemeinderäten Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen.

Infolge der Streichung der Absätze 2 u. 4 zum 01.12.2015 sind verschiedene

Hinderungstatbestände weggefallen. Nach der geltenden gesetzlichen Regelung können Gemeinderäte nicht sein:

1.
 - a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Diese Hinderungsgründe nach Nr. 1 und 2 gelten nicht für Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Ergebnis der Prüfung

Nach Überprüfung der gewählten Bewerber/innen sind der Verwaltung keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO bekannt. Die Abfrage bei den gewählten Damen und Herren hat auch keine Hinderungsgründe ergeben.

Die Feststellung von Hinderungsgründen der gewählten Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte erfolgte in den einzelnen Ortschaftsratssitzungen.

Die Wahl wurde vom Landratsamt Calw geprüft. Mit dem Wahlprüfungsbescheid vom 24. Juni 2024 wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei den am 9. Juni 2024 gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäten keine Hinderungsgründe für die Ausübung dieses Amtes nach § 29 GemO bestehen.